

Neuer Friedhof, Neue Friedhofsordnung, Neue Friedhofsgebühren- ordnung

Mit viel Arbeit an den Schreibtischen ist in den vergangenen letzten zwei Jahren das Friedhofswesen der Kirchengemeinde überarbeitet worden. Im kommunalen Amtsblatt werden die Texte in Kürze veröffentlicht, die am 3. Juli 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt worden sind und fortan für alle Friedhöfe der Kirchengemeinde gelten.

Dem Kirchengemeinderat war es ein Anliegen, dass wir auch bei zurückgehender **Nutzung** die Friedhöfe möglichst erhalten, die in unserer Kirchengemeinde genutzt werden. Grundsätzlich sind sie für die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder bestimmt, allerdings ist dies nach Rücksprache auch bisher schon ausgeweitet worden. Das gilt im Besonderen dort, wo kein alternativer Friedhof zur Verfügung steht.

Die veranschlagten **Gebühren** berechnen sich aus den tatsächlich anfallenden Kosten der Friedhofspflege.

Wichtige Neuerungen:

Der **Friedhof des Pommerschen Diako-**

nievereins an der Pappelallee in Züssow steht fortan unter Trägerschaft der Kirchengemeinde. Bestattungen finden dort auch weiterhin statt, allerdings nur noch im vorderen Bereich zwischen Haupteingang und Holzkreuz.

In Anpassung an das Bestattungsgesetz MV beträgt fortan die **Ruhezeit** für Aschen und Särge einheitlich 20 Jahre. Bereits erworbene Nutzungsrechte, die darüberhinaus reichen, gelten weiter, können aber auch nach 20 Jahren beendet werden.

Auf Wunsch vieler Angehörige ist es möglich, dass eine reguläre Wahlgrabstelle vor Ende der Ruhezeit umgewandelt wird in eine pflegeerleichterte **Grabstelle** mit Rasensaat, die dann gegen Gebühr vom Friedhofsbetreiber bis zum Ende der Nutzungszeit gepflegt wird. Dies kann auch bereits bei Einrichtung der Grabstelle vereinbart werden.

Die **Grabsteine** erzählen vom Leben der Menschen, von denen wir Abschied nehmen mussten. Sie sind wichtige Ankerpunkte für die gemeinsame Erinnerung. Grundsätzlich muss ein Grab bis zum Ende der Nutzungszeit mit einem Grabmal markiert sein. Dafür gelten wie bisher Gestaltungsvorschriften, die u.a. zu einem ruhigen Gesamtbild des

Friedhofs beitragen. Sofern die Standfestigkeit der Grabmale, die jährlich von einem Fachbetrieb geprüft wird, gewährleistet ist, können die Grabmale auch über die Ruhezeit hinaus stehen bleiben, solange keine andere Nutzung der Grabstelle angestrebt wird. Ausgediente Grabmale (nicht die Gründungen) ohne hinreichende Standfestigkeit können auf dem Friedhof an einem gesonderten Ort aufgereiht verbleiben als markante Erinnerungspunkte.

In den vergangenen Jahren häufte sich die Nachfrage nach **alternativen und meist pflegeleichteren Grabstätten**. Dem versuchen wir im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechen. Nachwievor können reguläre Wahlgrabstätten vergeben werden. Darüberhinaus gibt es die Möglichkeit der Bestattung in Urnengräbern, entweder auf den vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen oder auf einer Grabstätte regulärer Größe eines Einzelgrabes. Die Grabstätten werden je nach Standort mit einer Grabplatte oder einem Grabstein markiert. Auf dem Friedhof der Diakonie bietet die Urnengemeinschaftsanlage die Benennung auf einer zentralen Platte. Auf nahezu allen Friedhöfen besteht fortan auch die Möglichkeit zu einer Baumbestattung. Das Grab wird dann mit ei-

nem gravierten Feldstein versehen, den die Angehörigen selbst auswählen können im Rahmen üblicher Größe. Eine vollanonyme Bestattung ist auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde nicht möglich.

An einem noch zu bestimmenden Ort soll ein **Gedenkstein** errichtet werden, der mittels kleiner Grabplatten das Gedenken an Verstorbene ermöglichen soll, die an anderem Ort bestattet worden sind, z.B. auf See, oder deren Grabstätte nicht mehr vorhanden ist.

Tiere, außer Blindenhunde, können auch weiterhin nicht mitgebracht werden.

Achten Sie bitte auch darauf, dass die Friedhofswege nicht mit dem Fahrrad befahren werden dürfen.

Rückfragen können Sie gern an die Pfarrämter richten, dort bekommen Sie auch die Ordnungen im Wortlaut.